



## Honorarordnung für Rechtsanwälte

Die Dienstleistungen der Stadelmann Advokatur & Notariat AG und deren Hilfspersonen/Unterauftragten sind in der Regel nach **Zeittarif** zu bezahlen. Bei anwaltlichen Dienstleistungen (Rechtsvertretung vor Gericht und Behörden) bemisst sich das Honorar nach der **Justiz-Kostenverordnung** des jeweiligen Gerichtsstands, mindestens aber nach dem Zeittarif. Es gelten folgende Stundenansätze (Zeittarif), soweit nicht eine abweichende Honorarvereinbarung mit dem Klienten geschlossen wird:

-	<b>Fachanwälte:</b>	<b>CHF</b>	<b>340.00</b>
-	<b>Rechtsanwälte:</b>	<b>CHF</b>	<b>290.00</b>
-	<b>Juristen:</b>	<b>CHF</b>	<b>200.00</b>
-	<b>Administration:</b>	<b>CHF</b>	<b>100.00</b>

Zusätzlich zum Honorar erfolgt der gesetzliche Zuschlag für die **Mehrwertsteuer**.

Bei Vorliegen **wichtiger Gründe** wird das nach Zeitaufwand berechnete Honorar angemessen erhöht, z.B. bei Dringlichkeit, Arbeit ausserhalb der Bürozeit, Einsatz von Spezialkenntnissen oder Fremdsprachen, Anwendung fremden Rechts, hoher wirtschaftlicher oder immaterieller Bedeutung der Sache. Reisezeiten werden zum vereinbarten Zeittarif berechnet.

Die Stadelmann Advokatur & Notariat AG hat Anspruch auf Ersatz der **Auslagen** zuzüglich Mehrwertsteuer. Dazu gehören namentlich Auslagen für amtliche Gebühren, Rechnungen Dritter (z.B. Übersetzer, bautechnische und andere Gutachter, Korrespondenzanwälte, Spezialisten), Porto, Telefon, E-Mail (10 Rp.), Kopien (30 Rp./A4-Seite), Farbkopien (CHF 1.00/A4-Seite, CHF 2.00/A3-Seite), Scan (20 Rp.), Dossierpauschale (CHF 5.00), Autospesen (CHF 1.00/Km), öffentlicher Verkehr, Internetrecherchen und juristische Datenbanken. Anstelle der tatsächlichen Auslagen darf die Stadelmann Advokatur & Notariat AG eine Spesenpauschale von 4 % der Honorarsumme belasten.

**Für notarielle Dienstleistungen** gilt die Beurkundungsgebührenverordnung.

Der Klient verpflichtet sich, für die erbrachten oder bevorstehenden Dienstleistungen/Auslagen der Stadelmann Advokatur & Notariat AG auf erste Aufforderung hin angemessene **Kostenvorschüsse** und **Akontozahlungen** zu leisten. Diese werden nicht verzinst. Die Stadelmann Advokatur & Notariat AG kann periodisch (Akonto- oder Zwischenrechnungen) oder nach Mandatsabschluss (Schlussrechnung) abrechnen. Der Klient kann jederzeit eine Zwischen- oder Schlussrechnung verlangen.

Der Klient tritt hiermit allfällige Forderungen betreffend Parteikostenentschädigung oder Rückzahlung von Gerichtskostenvorschüssen **zahlungshalber** an die Stadelmann Advokatur & Notariat AG ab. Geldbeträge, welche die Stadelmann Advokatur & Notariat AG für den Klienten einzieht, werden unverzinst auf einem Klientengeldkonto gehalten (Sammelkonto für Gelder aller Klienten). Sie informiert den Klienten über entsprechende Zahlungseingänge. Die Stadelmann Advokatur & Notariat AG darf Zahlungseingänge mit ihrem Anspruch auf Honorar und Auslagenersatz verrechnen.

Stand: 11. August 2020